

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

**19(14)0077(6.2)**

gel. VB zur öAnh am 15.5.2019 -  
Psychotherapeutenausbildung

7.5.2019



Stellungnahme

---

## Antrag

der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Kordula Schulz-Asche, Dr. Bettina Hoffmann, Katja Dörner, Dr. Anna Christmann, Kai Gehring, Erhard Grundl, Ulle Schauws, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer, Britta Haßelmann, Corinna Rüffer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Reform der Psychotherapeutenausbildung zukunftsfest ausgestalten und Finanzierung der ambulanten Weiterbildung sichern – Bundestags-Drucksache 19/9272

---

**07.05.2019**

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BpTK) begrüßt die grundlegende Unterstützung der Gesetzesreform durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Gesetzentwurf beendet den Sonderweg der bisherigen Psychotherapeutenausbildung. Mit einem Studium, das mit dem Master und der Approbation abschließt, und der anschließenden ambulanten und stationären Weiterbildung gelten zukünftig auch für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die bei anderen Heilberufen bewährten Strukturen.

Die geplante Ausbildungsreform ist ein Plus für die Patientinnen und Patienten. Sie bereitet Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten noch besser auf das gewachsene Spektrum psychischer Erkrankungen vor, die wirksam psychotherapeutisch behandelt werden können. Für fast alle psychischen Erkrankungen gibt es inzwischen sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Versorgung erfolgreiche psychotherapeutische Konzepte. Zugleich werden mit dem Gesetzentwurf die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten künftig nach dem Studium und der Approbation in der Weiterbildung ein geregeltes Einkommen erzielen können. Sie sind dann bereits in ihrem Beruf approbiert und können sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden.

Gleichzeitig fordert die BpTK an den nachfolgenden Regelungen Änderungen und unterstützt daher die Forderungen des vorliegenden Antrags. Ausführlichere Erläuterungen und Regelungsvorschläge finden sich dazu in der BpTK-Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

### **Zu 1.: Förderung der ambulanten Weiterbildung**

Die Regelung einer sozialgesetzlichen Förderung der ambulanten Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung (PiW) ist notwendig. Ohne zusätzliche Förderung müssten die Kosten der Qualifizierung weiterhin vom psychotherapeutischen Nachwuchs getragen werden. Das liefe dem Ziel des Gesetzentwurfes zuwider, die großen finanziellen Belastungen in der Qualifizierung nach dem Studium endlich zu beseitigen.

### **Zu 2.: Übergangsregelungen**

In der Übergangsphase werden viele Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten weiterhin eine postgraduale Ausbildung absolvieren müssen. Daher müssen mit der Reform Regelungen geschaffen werden, die auch für diesen Personenkreis die ausbildungsbedingt prekären Lebensbedingungen beenden.

#### **Zu 4.: Studiendauer**

Eine Studiendauer von fünf Jahren ist ein enges Korsett, um Studierende wissenschaftlich und praktisch für die psychotherapeutische Versorgung zu qualifizieren. Die Öffnung der Studiendauer auf „mindestens“ fünf Jahre würde Flexibilität schaffen, damit das Studium „studierbar“ bleibt.

#### **Zu 6.: Verordnungsbefugnisse**

Die Befugnis zur Verordnung von Ergotherapie und psychiatrischer Krankenpflege nur auf nach neuem Recht Approbierte zu beschränken, ist nicht sachgerecht. Auch die bereits heute in der Versorgung tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verfügen über die erforderlichen Kompetenzen, um diese Leistungen bei Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen verordnen zu können.

#### **Zu 7.: Versorgungskonzept für schwer und chronisch psychisch erkrankte Menschen**

Schwer und chronisch psychisch erkrankte Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf benötigen eine zwischen den Sektoren und Berufsgruppen stärker koordinierte und aufeinander abgestimmte Versorgung. Der Auftrag an den G-BA sollte daher auf die Entwicklung eines berufsgruppenübergreifenden koordinierten Versorgungskonzepts bei dieser Patientengruppe fokussieren. Die Psychotherapie-Richtlinie ist dafür nicht der geeignete Regelungsort. Auch eine Orientierung der psychotherapeutischen Behandlungsbedarfe an einzelnen Diagnosen ist nicht sachgerecht und verhindert eine am individuellen Behandlungsbedarf und an den Patientenpräferenzen orientierte Versorgung.

Zu ausgewählten Forderungen des Antrages möchten wir im Folgenden gesondert Stellung nehmen:

#### **Zu 3.: Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen**

Die BPtK unterstützt die Forderung des Antrages, dass Besonderheiten der Behandlung von Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen einschließlich Kindern und Jugendlichen im Studium umfassend und fachkundig gelehrt und als Studiuminhalt verbindlich benannt werden. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen künftig bereits im Studium grundlegende Kompetenzen zur Versorgung von Personen aller Altersgruppen erwerben, um sich in der Weiterbildung auf die Behandlung von Kindern und Jugend-

lichen oder Erwachsenen spezialisieren zu können. Das setzt an den Hochschulen Lehrpersonal voraus, das selbst über die Fachkunde für die jeweiligen Altersgruppen verfügt. Daneben ist sicherzustellen, dass es ausreichend viele Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gibt, die für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen qualifiziert sind. Die Mehrzahl der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (KJP) hat dazu bislang vor der Psychotherapeutenausbildung ein Studium der Pädagogik, Erziehungswissenschaften oder Sozialen Arbeit absolviert. Zu den Maßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Nachwuchses für die psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen sollte daher gehören, die KJP-Ausbildung in der Übergangszeit für Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge attraktiv zu halten. Dazu fordert die BPTK, dass nicht nur Psychologische Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (PP), sondern auch KJP in den Beruf „Psychotherapeut/in“ nach dem neuen Gesetz übergeleitet werden können und damit die gleichen beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten erhalten wie alle anderen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Dazu brauchen sie eine Approbation, die sie zur Behandlung von Personen aller Altersgruppen befugt. Der erforderliche zusätzliche Kompetenzerwerb könnte in Anpassungslehrgängen erfolgen und in einer staatlichen Ergänzungsprüfung nachgewiesen werden. Eine solche Regelung wäre nur für die Absolventinnen und Absolventen der heutigen KJP-Ausbildung erforderlich. Nach der Reform erhalten alle nach neuem Recht Approbierten eine Approbation für alle Altersgruppen. Anders als KJP heute können sie sich in der Weiterbildung grundsätzlich sowohl auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen als auch auf die Behandlung Erwachsener spezialisieren.

Dafür wäre in Artikel 1 § 26 PsychThG (Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen) nachfolgender Satz 5 anzufügen:

**„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist die Approbation gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes auf Antrag gemäß § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes und bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zu erteilen, wobei die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 als erfüllt gilt, wenn die erfolgreiche Absolvierung eines Anpassungslehrganges sowie das Bestehen einer staatlichen Ergänzungsprüfung nach näherer Maßgabe der nach § 20 Absatz 1 zu erlassenden Approbationsordnung nachgewiesen wird.“**

## **Zu 8.: Bearbeitung gutachterlicher Fragestellungen**

Die BPtK hält das im Gesetzentwurf formulierte Ausbildungsziel zur Bearbeitung von gutachterlichen Fragestellungen für sinnvoll und angemessen ausgestaltet. Ziel der Ausbildung soll es u. a. sein, gutachterliche Fragestellungen zu bearbeiten, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen. Aus Sicht der BPtK ist es wichtig, dass auch künftig im Studium Grundlagen der Gutachtenerstellung vermittelt werden. Das ist heute Gegenstand des Psychologiestudiums und sollte auch Studieninhalt des künftigen Studiums von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sein. Das Erlernen von Grundlagen im Studium ist dabei nicht gleichzusetzen mit einer umfassenden Kompetenz, Begutachtungen aller Art vorzunehmen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen sich – genauso wie Ärztinnen und Ärzte oder Psychologinnen und Psychologen – das für spezielle Begutachtungen erforderliche fachliche Erfahrungswissen nach dem Studium in einer Fort- oder Weiterbildung aneignen. Die Qualifikationsanforderungen, z. B. für familienrechtliche Gutachten oder für eine forensische Begutachtung, können deshalb nicht in einem Ausbildungsgesetz geregelt werden. Die Psychotherapeutenkammern werden die Anforderungen der Fort- und Weiterbildung in ihrem Berufsrecht regeln und die Berufsaufsicht über ihre gutachterlich tätigen Kolleginnen und Kollegen ausüben. Positiv ist, dass die Bundesregierung die weitergehende Formulierung des Referentenentwurfs im Gesetzentwurf nun sachgerecht auf Fragestellungen zur psychotherapeutischen Versorgung begrenzt hat. Die Qualifikationsanforderungen an Sachverständige in Kindschaftssachen, an denen auch die BPtK mitgewirkt hat, können daher durch das PsychThAusbRefG nicht unterlaufen werden.

## **Zu 10.: Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut“**

Der Antrag fordert, dass im Sinne der Transparenz für die Patientinnen und Patienten mittels der Berufsbezeichnung die jeweilige Qualifikation der Psychotherapeutinnen und -therapeuten deutlich wird. Die BPtK stellt dazu fest, dass die im Gesetzentwurf gewählte Berufsbezeichnung „Psychotherapeut/in“ diese Anforderung erfüllt. Für die Patientinnen und Patienten ist sowohl die Abgrenzung zu anderen Berufen als auch die Unterscheidung zwischen Berufsangehörigen mit und ohne Fachkunde ohne weiteres möglich. Zu ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird die Abgrenzung darüber hergestellt, dass diese die Bezeichnung „Psychotherapeut/in“ oder „ärztliche/r Psychotherapeut/in“ auf Basis des ärztlichen Weiterbildungsrechts nach einer entsprechenden Weiterbildung nur im Zusammenhang mit ihrer ärztlichen Grundberufsbezeichnung führen. Eine weitere klare Abgrenzung erfolgt über die jeweiligen Zusatzbezeichnungen nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung: Für Ärztinnen und Ärzte ist gemäß der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer die Bezeichnung „Fachärztin/Facharzt

für ...“ vorgesehen. Gegenüber Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Fachkunde wird die Abgrenzung für Patientinnen und Patienten eindeutig sein, weil diese gemäß dem Gesamtkonzept der BPtK zur Reform der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung künftig die Bezeichnung „Fachpsychotherapeut/in für ...“ tragen sollen.